



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 14. Februar 2024

Nr. 2

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe vom 23. Januar 2024 Az. ROP-SG12-1444.1-6-2-23 26

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024 27

Haushaltssatzung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2024..... 28



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Chamer Gruppe
vom 23. Januar 2024
Az. ROP-SG12-1444.1-6-2-23**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe hat am 08. November 2023 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 23. Januar 2024
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe, Sitz Cham, Landkreis Cham, zur Verbandssatzung vom 05. September 2011 (Amtsblatt Regierung der Oberpfalz Nr. 11 vom 17. Oktober 2011) folgende

Änderungssatzung

**§ 1
Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 wird folgendermaßen geändert:

2. ... den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 Euro mit sich bringen, außer in den Fällen des § 13 Abs. 3.

**§ 2
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

§ 13 wird um einen weiteren Absatz mit der Nr. 3 ergänzt, die Nummerierungen der fortfolgenden Punkte entsprechend angepasst:

- (3) Bei rechtlich wirksamen Ausschreibungen, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, ist der Verbandsvorsitzende berechtigt die daraus resultierenden Auftragsvergaben innerhalb der Bindefrist durchzuführen, auch wenn diese über seinem Verfügungsrahmen von 25.000 Euro liegen. Die originäre Zuständigkeit der Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist für diese Sachverhalte aufgehoben. Die Verbandsversammlung wird hierüber in der nächsten Sitzung informiert.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 8. November 2023 in Kraft.

Cham, den 8. November 2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Chamer Gruppe

Sepp Marchl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024, S. 8 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	79.280.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	82.998.550 €
und einem Saldo von	-3.718.050 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben von	83.304.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 45.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 146.000.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schwandorf, den 15. Januar 2024
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl Nr. 1/2004 S.3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABl. Nr. 1/2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 1.979.510 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 111.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.893.810 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12.2022.

§ 5

Der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2024 Az. ROP-SG12-15122-2-1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 22. Januar 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende